

§ *

(1) Die Versender im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, denen von dem Besteller aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Ausfertigungen 1 bis 3 eines Warenbegleitscheines M 70a, nämlich

1. Warenbegleitschein,
2. Kontrolischein,
3. Auslieferungsnachweis,

übersandt werden, füllen vor Abfertigung der Sendung in allen drei Exemplaren die Menge in handelsüblichen Einheiten (Gewicht, Stückzahl od. ä.) der tatsächlich zum Versand gelangenden Ware aus, unterschreiben die Ausfertigungen 1 und 2 und fügen diese der Sendung bei.

(2) Die Ausfertigung 1 (Warenbegleitschein) begleitet die Ware bis zum Empfänger. Die Ausfertigung 2 wird am Kontrollpunkt einbehalten.

(3) Die Ausfertigung 3 (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender und ist mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 8

Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach Plätzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Ausfüllung der Formulare vom Versender vorgenommen wird.

§ 9

(1) Die gemäß §§ 6 und 7 ordnungsmäßig ausgestellten Warenbegleitscheine gelten als rechtsgültige Warenbegleitscheine im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung